

## Entschließungsantrag

des Abgeordneten Mag. Gerald Hauser  
und weiterer Abgeordneter

**betreffend sofortige Wiedereinführung der ermäßigten Umsatzsteuersätze  
insbesondere für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe**

eingebracht im Zuge der Debatte zu TOP 17: Bericht des Tourismusausschusses über den Antrag 2866/A(E) der Abgeordneten Franz Hörl, Barbara Neßler, Kolleginnen und Kollegen betreffend die Unterstützung innovativer Pilotprojekte zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Tourismusbranche, über den Antrag 2779/A(E) der Abgeordneten Melanie Erasim, MSc, Kolleginnen und Kollegen betreffend Kinderbetreuungseinrichtungen Tourismus sowie über den Antrag 2522/A(E) der Abgeordneten Mag. Julia Seidl, Kolleginnen und Kollegen betreffend Frauen im Tourismus: Kooperative Kinderbetreuungsmodelle in touristischen Regionen fördern! (1751 d.B.) in der 185. Sitzung des Nationalrates am 18. November 2022

Mit Ende des Jahres 2021 sind die begünstigten Steuersätze für jene Branchen, die besonders durch Dauer-Lockdowns und monatelange Zwangsschließungen geschädigt wurden, wieder ausgelaufen. Besonders betroffen von einer neuerlichen Anhebung des Steuersatzes seit 1. Jänner 2022 sind neben der Kulturbranche wie Theater, Oper, Kinos etc. insbesondere Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe.

„Wer Pleiten verhindern will, muss uns die Chance geben, im nächsten Jahr noch von den 5 % Umsatzsteuer profitieren zu können“, betonte die damalige Obfrau der Hotellerie und nunmehrige Staatssekretärin Susanne Kraus-Winkler noch am 17. Dezember 2021 und appelliert gemeinsam mit Gastronomieobmann Mario Pulker an die Bundesregierung, „**uns bitte nicht im Stich zu lassen.**“

„(...) Um wieder auf Erfolgskurs zu kommen, wäre eine Verlängerung des verminderten Steuersatzes – über 2021 hinaus – nun eine weitere wichtige Unterstützung. Andernfalls sieht der Interessenvertreter die Erholung der Branche gefährdet. Mit einer Wiedereinführung des 10-Prozent-Steuersatzes ab 01.01.2022 wären wir am deutschsprachigen Beherbergungsmarkt massiven Wettbewerbsverzerrungen ausgesetzt. Denn die wichtigsten Konkurrenten, die Schweiz und Deutschland, versteuert Nächtigungen mit 3,7 Prozent bzw. 7 Prozent“, appelliert Gratzer für eine Prolongierung der Maßnahme.“ (ÖHV TPT0007, 16. Sep. 2021)

Davon völlig unbeeindruckt, beschlossen ÖVP und Grüne dennoch die Beendigung des ermäßigten Steuersatzes mit Jahresende für die dadurch massiv geschädigten Branchen.

Wovor Frau Staatssekretärin Kraus-Winkler damals noch in ihrer Funktion als Obfrau der Hotellerie warnte, ist auch eingetreten. Denn laut Kreditschutzverband KSV 1870 vom September dieses Jahres haben sich die Insolvenzen mit einer Steigerung um 92 % nahezu verdoppelt. Besonders betroffen davon ist insbesondere der Bereich Tourismus und Gastronomie.

Wie der Begründung des diesem Antrag zugrundeliegenden Antrags entnommen werden kann, waren bereits vor der Covid-19 Pandemie aus Sicht der Unternehmen im österreichischen Tourismus die Verfügbarkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie deren Qualifikation die beiden Themen mit der größten Bedeutung für die Zukunft. Eine zusätzliche Herausforderung bei der Suche nach Arbeitskräften für den Tourismus ist die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

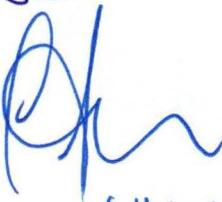
Neben dem Problem des Mangels an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den Tourismus und der Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie wäre es aus Sicht der unterfertigten Abgeordneten – wie einleitend dargelegt – neben anderen Maßnahmen auch von großer Bedeutung für die heimischen Tourismus- und Gastronomiebetriebe, den Umsatzsteuersatz von 5 % jedenfalls wieder zumindest bis 31. Dezember 2023 anwendbar zu machen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten daher nachstehenden

### **Entschließungsantrag**

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat umgehend eine Regierungsvorlage zuzuleiten, mit der eine Wiedereinführung der mit 31. Dezember 2021 ausgelaufenen Anwendung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 5 % insbesondere für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe mindestens bis 31. Dezember 2023 sichergestellt wird.“

  
(DANNER)  
  
(HAUSER)

  
(RIEIDL)  
  
(LAUSCH)

  
(HAIER)

